

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4e4eed86-9e88-3cc5-b8e8-851925779d56>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3

## § 1 ArbSchG - Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. <sup>2</sup>Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. <sup>2</sup>Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem [Bundesberggesetz](#) unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

(3) <sup>1</sup>Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten. <sup>3</sup>Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.

(4) Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

